

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN

13. APRIL 2019 — Gesetz zur Abänderung des Einkommensteuergesetzbuches 1992 im Hinblick auf die Aufhebung der Sanktion bei Nichterfüllung der Bedingung in Bezug auf den Betrag der Entlohnung des Unternehmensleiters

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Abgeordnetenversammlung hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

Art. 2 - Artikel 198 § 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 25. Dezember 2017, wird wie folgt abgeändert:

1. Die Wörter "aufgrund der Artikel 219 und 219^{quinquies}" werden durch die Wörter "aufgrund von Artikel 219" ersetzt.

2. Die Wörter ", die aufgrund von Artikel 219 geschuldete getrennte Steuer jedoch ausgenommen" werden aufgehoben.

Art. 3 - In Artikel 215 Absatz 3 Nr. 4 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 25. Dezember 2017 und abgeändert durch das Gesetz vom 30. Juli 2018, werden die Wörter "und keine in Artikel 219^{quinquies} § 5 erwähnten Gesellschaften" aufgehoben und werden im ersten Satz zwischen den Wörtern "sind, die" und den Wörtern "zu Lasten des Ergebnisses des Besteuerungszeitraums" die Wörter "ab dem fünften Besteuerungszeitraum seit ihrer Gründung wie in Artikel 145²⁶ § 1 Absatz 3 und 4 erwähnt" eingefügt.

Art. 4 - In Artikel 218 § 1 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 24. Dezember 2002 und abgeändert durch die Gesetze vom 30. Juli 2013, 1. Dezember 2016, 25. Dezember 2017 und 30. Juli 2018, werden die Wörter "und die in Artikel 219^{quinquies} erwähnte getrennte Steuer" aufgehoben und werden die Wörter "werden bei ausbleibenden oder unzureichenden Vorauszahlungen eventuell erhöht" durch die Wörter "wird bei ausbleibenden oder unzureichenden Vorauszahlungen eventuell erhöht" ersetzt.

Art. 5 - Artikel 219^{quinquies} desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 25. Dezember 2017 und abgeändert durch das Gesetz vom 30. Juli 2018, wird widerrufen.

Art. 6 - Artikel 233 Absatz 3 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 30. Juli 2018, wird aufgehoben.

Art. 7 - Artikel 39 Nr. 2 des Gesetzes vom 25. Dezember 2017 zur Reform der Gesellschaftssteuer, abgeändert durch das Gesetz vom 30. Juli 2018, wird widerrufen.

Art. 8 - In Artikel 86 Buchstabe B2 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 30. Juli 2018, werden die Wörter "39 Nr. 2 und Nr. 4" durch die Wörter "39 Nr. 4" ersetzt.

Art. 9 - Artikel 2 Nr. 1 und die Artikel 3, 4 und 6 sind ab dem Steuerjahr 2019 anwendbar, das sich auf einen Besteuerungszeitraum bezieht, der frühestens am 1. Januar 2018 beginnt.

Artikel 2 Nr. 2 tritt am 1. Januar 2020 in Kraft und ist ab dem Steuerjahr 2021 anwendbar, das sich auf einen Besteuerungszeitraum bezieht, der frühestens am 1. Januar 2020 beginnt.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 13. April 2019

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Vizepremierminister und Minister der Finanzen

A. DE CROO

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

K. GEENS

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2021/20771]

22 AVRIL 2019. — Loi visant à rendre plus accessible l'assurance protection juridique. — Traduction allemande d'extraits

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2021/20771]

22 APRIL 2019. — Wet tot het toegankelijker maken van de rechtsbijstandsverzekering. — Duitse vertaling van uittreksels

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2021/20771]

**22. APRIL 2019 — Gesetz zur Erleichterung des Zugangs zu einer Rechtsschutzversicherung
Deutsche Übersetzung von Auszügen**

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung der Artikel 13 bis 19 des Gesetzes vom 22. April 2019 zur Erleichterung des Zugangs zu einer Rechtsschutzversicherung.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ

22. APRIL 2019 — Gesetz zur Erleichterung des Zugangs zu einer Rechtsschutzversicherung

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Abgeordnetenversammlung hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

(...)

KAPITEL 5 — *Abänderung des Einkommensteuergesetzbuches 1992*

Art. 13 - Artikel 53 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 26. März 2018, wird durch eine Nr. 27 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„27. Prämien für eine Rechtsschutzversicherung wie in Artikel 145⁴⁹ § 1 erwähnt.“

KAPITEL 6 — *Steuerermäßigung für Rechtsschutzversicherungsprämien*

Art. 14 - In Titel II Kapitel 3 Abschnitt 1 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 wird ein Unterabschnitt *2vicies semel* mit folgender Überschrift eingefügt:

„Unterabschnitt *2vicies semel* - Ermäßigung für Rechtsschutzversicherungsprämien“.

Art. 15 - In Titel II Kapitel 3 Abschnitt 1 Unterabschnitt *2vicies semel* desselben Gesetzbuches, eingefügt durch Artikel 14 des vorliegenden Gesetzes, wird ein Artikel 145⁴⁹ mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Art. 145⁴⁹ - § 1 - Eine Steuerermäßigung wird für Prämien gewährt, die der Steuerpflichtige während des Besteuerungszeitraums tatsächlich gezahlt hat für einen Rechtsschutzversicherungsvertrag im Sinne von Artikel 154 des Gesetzes vom 4. April 2014 über die Versicherungen, den er individuell bei einem Versicherungsunternehmen abgeschlossen hat, das im Europäischen Wirtschaftsraum ansässig ist, und der alle in Kapitel 2 des Gesetzes vom 22. April 2019 zur Erleichterung des Zugangs zu einer Rechtsschutzversicherung erwähnten Bedingungen erfüllt.“

In Absatz 1 erwähnte Zahlungen kommen für die Steuerermäßigung nur bis zu einem Betrag von 195 EUR pro Besteuerungszeitraum in Betracht.

Die Steuerermäßigung beträgt 40 Prozent des in Betracht kommenden Betrags.

§ 2 - Die Steuerermäßigung wird auf der Grundlage einer jährlichen Bescheinigung gewährt, die der Versicherer ausstellt und in der bestätigt wird, dass der Vertrag alle in Kapitel 2 des Gesetzes vom 22. April 2019 zur Erleichterung des Zugangs zu einer Rechtsschutzversicherung erwähnten Bedingungen erfüllt.

Der König bestimmt Form und Inhalt der in Absatz 1 erwähnten Bescheinigung und die Frist, innerhalb deren die Bescheinigung ausgestellt werden muss.“

Art. 16 - Im einleitenden Satz von Artikel 171 Nr. 5 und 6 desselben Gesetzbuches, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 26. März 2018, werden die Wörter „145⁴⁸“ und „154bis“ jeweils durch die Wörter „145⁴⁸“, „145⁴⁹“ und „154bis“ ersetzt.

Art. 17 - In Artikel 178 § 3 Absatz 2 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Programmgesetz vom 19. Dezember 2014 und abgeändert durch das Gesetz vom 11. März 2018, wird zwischen der Zahl „145⁴⁸“ und der Zahl „147“ die Zahl „145⁴⁹“ eingefügt.

Art. 18 - In Artikel 178/1 § 1 Absatz 1 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 8. Mai 2014 und zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 26. März 2018, werden die Wörter „145⁴⁸“ und „154bis“ durch die Wörter „145⁴⁸“, „145⁴⁹“ und „154bis“ ersetzt.

Art. 19 - Artikel 323/1 § 1 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 18. Dezember 2016, wird durch einen Absatz 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„Stellen Versicherungsunternehmen im Hinblick auf den Erhalt der in Artikel 145⁴⁹ erwähnten Steuerermäßigung eine Bescheinigung aus, müssen sie der Verwaltung jährlich Daten in Bezug auf die Rechtsschutzversicherungsverträge mitteilen.“

(...)

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 22. April 2019

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Justiz

K. GEENS

Mit dem Staatssiegel versehen: